

Mindestsicherung in Österreich

Weiterhin Unterschiede zwischen den Ländern

MMag.^a Barbara Hauenschild

Wien, Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. BeziehInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung	5
2. Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung	5
2.1 Leistungen für Alleinstehende und AlleinerzieherInnen.....	7
2.2 Leistungen für 2-Personen-Haushalte	8
3. Sonderregelungen	9
4. Leistungen für minderjährige Kinder	10
6. Krankenversicherung und Selbstbehalte.....	14
7. Regressansprüche.....	15
8. Mindestsicherung im Vergleich für unterschiedliche Haushaltszusammensetzungen ...	15
8.1 AlleinerzieherIn mit einem Kind: bis zu 100 Euro Unterschied pro Monat.....	15
8.2 Paar ohne Kinder: über 300 Euro Unterschied pro Monat	16
8.3 Paar mit zwei Kindern: bis zu 140 Euro Unterschied pro Monat	17
Zusammenfassung	18
Literaturverzeichnis	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe 2010 ...	5
Tabelle 2: Bundesweit gültige Mindeststandards der Bedarfsorientierten Mindestsicherung..	6
Tabelle 3: Leistungen für minderjährige Kinder im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung	11
Tabelle 4: Leistungen für Wohnkosten in den Bundesländern	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Mindeststandards für Alleinlebende und AlleinerzieherInnen	8
Abbildung 2: Monatliche Leistungen für minderjährige Kinder in den Bundesländern	10
Abbildung 3: Jährliche Leistungen für minderjährige Kinder im Vergleich	11
Abbildung 4: Leistungen für AlleinerzieherIn mit einem Kind	16
Abbildung 5: Leistungen für zwei Erwachsene und zwei minderjährige Kinder	17

Einleitung

Seit Mitte der 1990er Jahre wird Armut in Österreich im öffentlichen Dialog als wachsendes Problem wahrgenommen und diskutiert. Das Problembewusstsein hat sich seither erhöht. Dies zeigt sich auch in der vermehrten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema, wie etwa durch den jährlich europaweit und auch in Österreich erhobenen EU-SILC Bericht über Einkommen und Lebensbedingungen oder den Sozialberichten des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, die sich mit dem Thema Armut intensiv auseinandersetzen.

In der Folge wurden sowohl Strategien zur Armutsbekämpfung entwickelt, wie auch entsprechende Maßnahmen umgesetzt. Ein wesentlicher Schritt dabei war die bedarfsorientierte Mindestsicherung, deren Ziel es ist „[...] *Armut und soziale Ausschließung verstärkt zu bekämpfen und zu vermeiden sowie die dauerhafte Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben weitest möglich zu fördern.*“¹

Nach langen Verhandlungen wurde im Jahr 2010 im Wege einer 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern, die für die Sozialhilfen zuständig sind, die Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung vereinbart. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung hat die bis dahin gültigen Sozialhilferegeln abgelöst und sollte eine einheitliche Leistungsuntergrenze in allen Bundesländern gewährleisten. Die bis dahin gültigen Sozialhilferichtsätze variierten stark zwischen den einzelnen Bundesländern.

Bei der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern „[...] *handelt es sich um bundesweit zu gewährleistende Mindeststandards. Die Erbringung weitergehender Leistungen oder die Einräumung günstigerer Bedingungen bleibt jeder Vertragspartei unbenommen.*“² Das heißt, dass im Weg von Landesgesetzen die konkrete Ausformung der bedarfsorientierten Mindestsicherung beschlossen wurde.

Für die Umsetzung der neuen Regelung wurde den Ländern keine Frist gesetzt, sodass sie im Burgenland, Niederösterreich, Salzburg und Wien bereits im September 2010 in Kraft trat. Die anderen Bundesländer folgten nach, zuletzt Oberösterreich im Oktober 2011.

Wie sieht nun die Umsetzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung in den Bundesländern aus? Handelt es sich dabei wirklich um bundesweite gleiche Standards, oder bestehen

¹ Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG, S. 2

<http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtvorschriften/pdf/s0400000.pdf>, Stand 05.04.2012

² Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung am 24.06.2010

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrW&Dokumentnummer=LRWI_S005_120&ResultFunctionToken=de4fb374-94db-4538-9b56-e9f0b9db9443&Position=1&Titel=&Typ=&Index=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=Bedarfsorientierte+Mindestsicherung, Stand 10.04.2012

weiterhin merkbare Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern in den Leistungen für armutsgefährdete Menschen? Diese Fragen sollen in dieser Arbeit beantwortet werden.

1. BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Die Zahl der BezieherInnen von Sozialhilfe bzw. ab 2010/2011 Bedarfsorientierter Mindestsicherung ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Der Anstieg ist zum überwiegenden Teil auf den Zuwachs im Bereich der „offenen“ Sozialhilfe zurückzuführen, die Menschen gewährt wird, die kein ausreichendes Erwerbseinkommen zum Leben haben. Die Zahl der Unterstützten hat hier in Österreich zwischen 2000 und 2010 um rund 100.300 Personen (bzw. 131%) zugenommen. Zurückzuführen ist das vor allem auf die Zunahme der atypischen und prekären Beschäftigungsverhältnisse, da viele von ihnen ein Einkommen unterhalb der Richtsatzhöhen haben und daher ergänzend zu ihrem Erwerbseinkommen Mindestsicherung beziehen.³ Mehr als die Hälfte der BezieherInnen kommt aus Wien, wo der Zugang zu Sozialhilfen anonym und damit leichter als in Gemeinden am Land möglich ist. Dort ist das Phänomen der „verschämten Armut“ festzustellen, der Menschen vom Bezug zustehender Hilfen abhält.

	Insgesamt	Privathaushalte	Altenwohn- und Pflegeheime
Burgenland	2.682	989	1.693
Kärnten	7.077	1.587	5.490
Niederösterreich	26.869	14.000	12.869
Oberösterreich	18.888	7.441	11.447
Salzburg	14.993	11.057	3.936
Steiermark	24.373	13.384	10.989
Tirol	15.964	11.514	4.450
Vorarlberg	12.691	10.421	2.270
Wien	129.635	106.675	22.960
Österreich	253.172	177.068	76.104

Tabelle 1: BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe 2010⁴

2. Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer besseren Absicherung armutsgefährdeter Menschen, ist aber grundsätzlich nicht als Dauerleistung angelegt. Die Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entspricht *„dem für alleinstehende AusgleichzulagenbezieherInnen monatlich vorgesehene[n] Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrages zur Krankenversicherung. Dieser Mindeststandard gilt für*

³ Vgl. http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialeleistungen_auf_landesebene/sozialhilfe/index.html, Stand 15.06.2012

⁴ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialeleistungen_auf_landesebene/sozialhilfe/index.html, Stand 15.06.2012

*Alleinstehende und AlleinerzieherInnen.*⁵ Im Jahr 2012 liegt dieser Richtsatz bei 773,26 Euro pro Monat, 12-mal jährlich. Damit liegt die Leistungshöhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung unter der Armutsgefährdungsschwelle (diese lag im Jahr 2011 bei 1.066 Euro pro Monat).

Von den Richtsätzen für Einpersonenhaushalte abgeleitet ergeben sich die Mindeststandards für andere Haushaltszusammensetzungen.

	Absolut	In %
Alleinstehende und AlleinerzieherInnen	773,26	100
volljährige Person, die mit anderer volljähriger Person im Haushalt lebt (Ehepaare, Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften, etc.)	579,95	75
ab der dritten volljährigen Person, wenn diese gegenüber einer anderen volljährigen Person im Haushalt unterhaltsberechtig ist	386,63	50
1. bis 3. minderjähriges Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe	139,19	18
ab 4. minderjährigem Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe	115,99	15

Tabelle 2: Bundesweit gültige Mindeststandards der Bedarfsorientierten Mindestsicherung 2012

Dieser Richtsatz soll es ermöglichen, insbesondere zwei Bedarfsbereiche abzudecken:

1. „Der **Lebensunterhalt** umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.“⁶ Dieser Anteil entspricht 75% der Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung,
2. „Der **Wohnbedarf** umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.“⁷ Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung sieht hierfür 25% des Richtsatzes vor. Nicht als Teil des Wohnbedarfs werden hingegen Heizung und Strom gezählt, die als Teil des Lebensunterhalts betrachtet werden.⁸

Die Bundesländer haben nicht nur die Möglichkeit, von diesen Mindeststandards abweichend höhere Leistungen zu gewähren, sie können darüber hinaus auch Zusatzzahlungen (für Hei-

⁵ Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung am 24.06.2010
http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrW&Dokumentnummer=LRWI_S005_120&ResultFunctionToken=de4fb374-94db-4538-9b56-e9f0b9db9443&Position=1&Titel=&Typ=&Index=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=Bedarfsorientierte+Mindestsicherung, Stand 10.04.2012

⁶ Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung am 24.06.2010

⁷ Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung am 24.06.2010
http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrW&Dokumentnummer=LRWI_S005_120&ResultFunctionToken=de4fb374-94db-4538-9b56-e9f0b9db9443&Position=1&Titel=&Typ=&Index=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=Bedarfsorientierte+Mindestsicherung, Stand 10.04.2012

⁸ Vgl. http://www.armutskonferenz.at/images/pk/matrix_bms-monitoring.pdf, Stand 05.06.2012

zen, Kleidung, Wohnungsausstattung, etc.) leisten - und machen von dieser Möglichkeit auch Gebrauch.

2.1 Leistungen für Alleinstehende und AlleinerzieherInnen

Schon bei den Leistungen für Alleinstehende und AlleinerzieherInnen zeigen sich Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern.

Bundesweit wurde der Mindeststandard für Alleinstehende und AlleinerzieherInnen mit 773,26 Euro im Jahr 2012 festgelegt. Mit einem Anteil für Lebensunterhalt (579,95 Euro) und dem Anteil für Wohnbedarf (193,32 Euro). Die meisten Bundesländer haben hier den vorgegebenen Mindeststandard übernommen, in drei Bundesländern verhält es sich jedoch anders.

In **Oberösterreich** sieht die landsweite Regelung für Alleinstehende und AlleinerzieherInnen einen Betrag von 843,70 Euro vor, was um 70,44 Euro (9%) über dem bundesweiten Mindeststandard liegt. Grund dafür ist das sogenannte „Verschlechterungsverbot“ der bedarfsorientierten Mindestsicherung gegenüber der zuvor geltenden Sozialhilferegelungen: *„Das derzeit bestehende haushaltsbezogene Leistungsniveau darf durch die in Umsetzung dieser Vereinbarung erlassenen Regelungen nicht verschlechtert werden.“*⁹

In **Tirol und Vorarlberg** wurde ebenfalls eine von den Bundesvorgaben abweichende Regelung getroffen. In beiden Bundesländern wird nur der Anteil an der bedarfsorientierten Mindestsicherung ausbezahlt, der für den Lebensunterhalt vorgesehen ist. Darüber hinaus werden die tatsächlichen Wohnkosten übernommen, anstatt des anteilmäßigen Betrags für den Wohnbedarf, was für die Betroffenen eine Besserstellung gegenüber der bundesweiten Regelung darstellt. *„Im Rahmen der Deckung des angemessenen Wohnbedarfs sind die [...] entstehenden Kosten für Miete sowie ausgewiesene allgemeine Betriebskosten und Abgaben monatlich in der tatsächlichen Höhe zu gewähren.“*¹⁰

Eine Sonderregelung wurde in Wien für Personen getroffen, die mit volljährigen Kindern mit Anspruch auf Familienbeihilfe oder volljährigen Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ohne Einkommen in einem Haushalt leben. Sie werden nicht als Bedarfsgemeinschaft, sondern als AlleinerzieherInnen gewertet und erhalten damit Mindestsicherung in der vollen Höhe.

⁹ http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_I_96/BGBLA_2010_I_96.pdf, S. 2

¹⁰ http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrVbg/LRVB_5100_001_20120101_99999999/LRVB_5100_001_20120101_99999999.pdf, Stand 19.04.2012

Zusätzlich zu diesem Standard erhalten AlleinerzieherInnen in allen Bundesländern entsprechende Beiträge für die im Haushalt lebenden Kinder. Mehr dazu im Kapitel „Leistungen für minderjährige Kinder“.

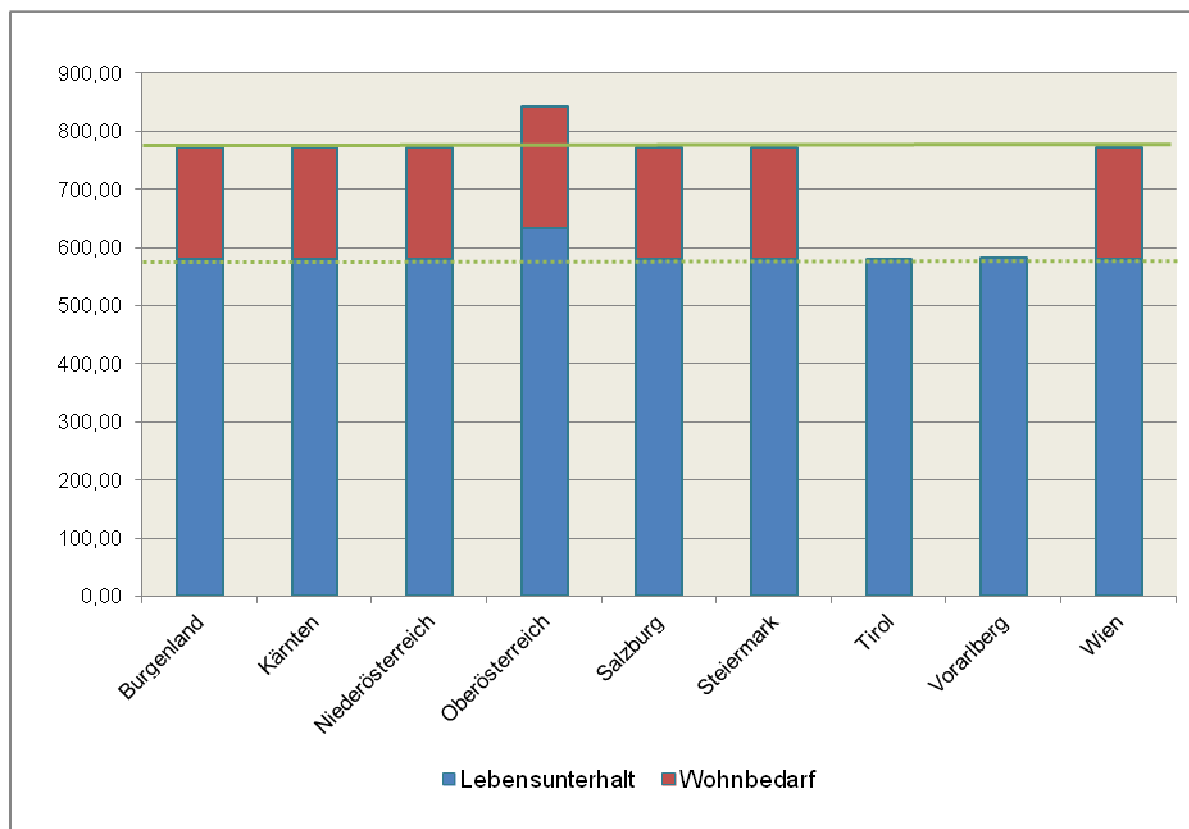


Abbildung 1: Mindeststandards für Alleinlebende und AlleinerzieherInnen

2.2 Leistungen für 2-Personen-Haushalte

Volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen im Haushalt leben (also Ehepaare, Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften, Wohngemeinschaften, etc.) erhalten aufgrund der pro Kopf geringeren Kosten einer gemeinsamen Haushaltsführung eine Mindestsicherung in der Höhe von jeweils 75% des Mindeststandards. Dies waren im Jahr 2012 bundesweit 579,95 Euro.

Bis auf die Bundesländer Tirol und Vorarlberg, welche die Wohnkosten in der tatsächlichen Höhe übernehmen und daher einen vom Mindeststandard abweichenden Beitrag zahlen, halten sich fast alle Bundesländer an die bundesweit gültige Vorgabe.

Lediglich **Wien** weicht hinsichtlich Wohngemeinschaften vom Mindeststandard ab. Hier erhalten Personen in einer Wohngemeinschaft nicht jeweils 75% des Mindeststandards, sondern je 100%. Damit sind Personen in einer Wohngemeinschaft gegenüber zusammen le-

benden Paaren in Wien besser gestellt. Aber auch in **Tirol** besteht bei getrennter Haushaltsführung die Möglichkeit, den vollen Richtsatz für Alleinstehende zu erhalten.¹¹

3. Sonderregelungen

Um den besonderen Lebensumständen von Menschen besser gerecht zu werden, haben einige Bundesländern Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen geschaffen.

- In **Kärnten** erhalten Personen ab 60 Jahre, die keinen Anspruch auf Pension oder eine vergleichbare Leistung haben, aber „für die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zu sorgen haben oder hatten“¹² eine Erhöhung des Richtsatzes um 10%. Das bedeutet bei Alleinlebenden die Auszahlung einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Höhe von 850,59 Euro. Damit soll eine soziale Mindestsicherung für die ältere Generation gewährleistet werden.
- In **Oberösterreich** erhalten „dauerunterstützte Personen“, also solche, „die wegen ihres Alters, Gesundheitszustands oder ihrer familiären Situation [...] in Leistungsbezug standen“¹³ einen erhöhten Richtsatz von 843,70 Euro für Alleinstehende und Alleinerziehende bzw. 600,80 Euro für Volljährige in Haushaltsgemeinschaften.
- DauerbezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten in **Tirol** bis zu vier Sonderzahlungen pro Jahr, wenn der Bezug länger als drei Monate andauert. Im März, Juni, September und Dezember erhalten sie Sonderzahlungen in der Höhe von 69,59 Euro.
- In **Wien** wurde eine Sonderregelung für Personen im Regelpensionsalter, die keine ausreichende Pension oder Ausgleichszulage erhalten, und für Volljährige, die für die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähig sind, geschaffen. Sie erhalten im Mai und Oktober Sonderzahlungen in der Höhe des Mindeststandards, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung wird in diesen Fällen also de facto 14-mal jährlich ausbezahlt.

Für die Betroffenen nachteilige Sonderregelungen gibt es in einigen Bundesländern allerdings auch, etwa für minderjährige AlleinerzieherInnen mit Anspruch auf Familienbeihilfe. Diese erhalten etwa in **Kärnten** eine Mindestsicherung von nur 619 Euro pro Monat, was 80% des Mindeststandards entspricht. In **Tirol** erhalten alleinerziehende oder alleinstehende mündige Minderjährige (im Alter von 14 bis 18 Jahren) mit Anspruch auf Familienbeihilfe nur 435 Euro (56,25% des Mindeststandards), zuzüglich des Wohnbedarfes.

¹¹ Vgl. http://www.armutskonferenz.at/images/pk/matrix_bms-monitoring.pdf, S. 18

¹² <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrK/LKT40005106/LKT40005106.pdf>, Stand 12.06.2012

¹³ http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lqbl/LGBL_OB_20110930_75/LGBL_OB_20110930_75.pdf, Stand 12.06.2012

4. Leistungen für minderjährige Kinder

Der Mindeststandard für minderjährige Kinder wurde bundesweit mit 139,19 Euro (18% des Richtsatzes) festgelegt, wobei sich dieser Mindeststandard ab dem vierten minderjährigen Kind im Haushalt auf 115,99 Euro (15% des Richtsatzes) verringert.

Lediglich **Kärnten** zahlt nur diesen Mindeststandard für leistungsberechtigte Familien aus, alle **anderen Bundesländer** haben höhere Standards für minderjährige Kinder festgelegt. So gewährt das Burgenland für jedes Kind 148,47 Euro, Vorarlberg 168,94 Euro und Tirol sogar 191,38 Euro. Die Steiermark hat den Richtwert für die ersten vier Kinder mit 146,92 Euro festgelegt, ab dem fünften minderjährigen Kind steigt er sogar auf 177,85 Euro. Salzburg gesteht jedem Kind einen Betrag von 162,38 Euro zu, Niederösterreich bis zu 177,85 Euro (abhängig vom Wohnbedarf). Spitzenreiter bei den Leistungen für minderjährige Kinder ist Wien mit 208,78 Euro pro Kind (27% des Richtsatzes).

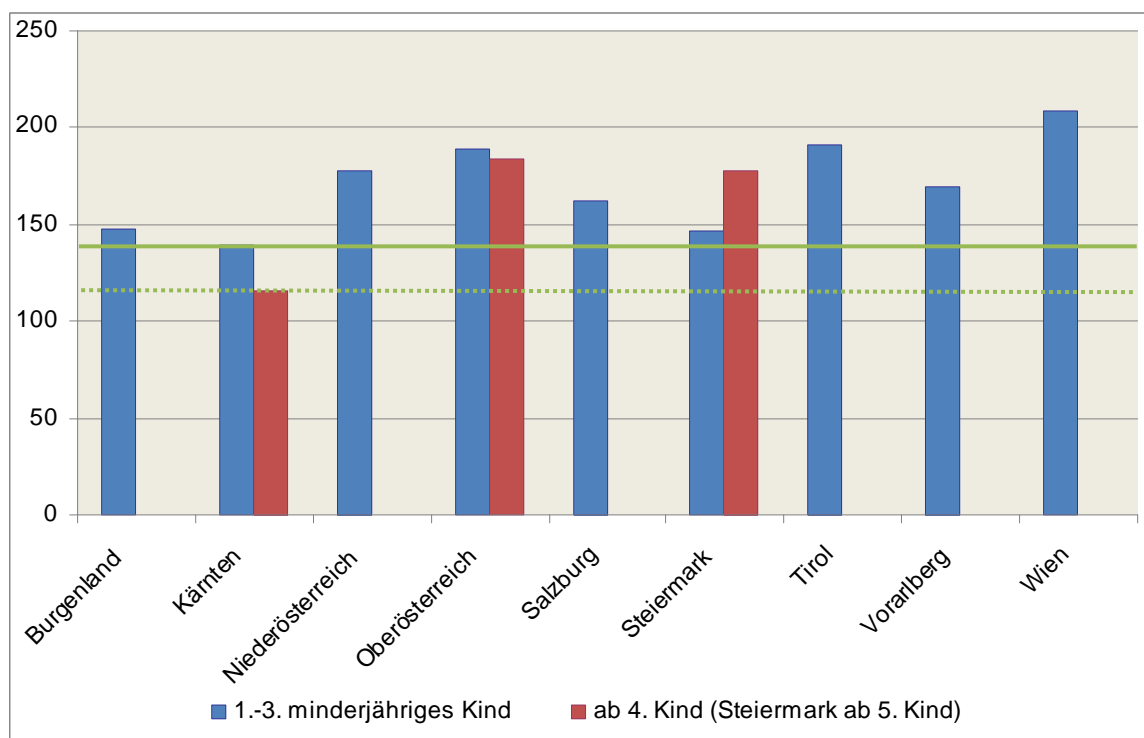


Abbildung 2: Monatliche Leistungen für minderjährige Kinder in den Bundesländern¹⁴

Darüber hinaus gibt es in einigen Bundesländern Sonderzahlungen für Kinder. Analog zur Regelung bei Erwachsenen gewährt **Tirol** auch bei Kindern 4-mal jährlich Sonderzahlungen in der Höhe von 9% des Mindeststandards, wenn der Bezug der Mindestsicherung mindestens 3 Monate andauert. Zusätzlich zu dem höheren Standard in der **Steiermark und Salzburg** gibt es für Kinder hier ebenfalls vier Sonderzahlungen pro Jahr in der Höhe von 50% des Mindeststandards.

¹⁴ Die durchgehende grüne Linie entspricht dem bundesweit einheitlichen Mindeststandard für das 1. bis 3. minderjährige Kind. Die gestrichelte grüne Linie entspricht dem bundesweiten Mindeststandard ab dem 4. minderjährigen Kind.

		Betrag absolut	in %	x pro Jahr	Sonderzahlungen
Bund	1.-3. Kind	139,19	18	12	
	ab 4. Kind	115,99	15	12	
Burgenland		148	19,2	12	
Kärnten	1.-3. Kind	139,19	18	12	
	ab 4. Kind	115,99	15	12	
Niederösterreich		177,85	23	12	maximale Höhe bei vollem Wohnbeitrag
Oberösterreich	1.-3. Kind	189	24,4	12	
	ab 4. Kind	184	23,8	12	
Salzburg		162,39	21	12	4mal pro Jahr 50% des Mindeststandards
Steiermark	1.-4. Kind	146,92	19	12	
	ab 5. Kind	177,85	23	12	4mal pro Jahr 50% des Mindeststandards
Tirol		191,38	24,75	12	4mal pro Jahr 9% des Mindeststandards
Vorarlberg		168,94	21,8	12	
Wien		208,78	27	12	

Tabelle 3: Leistungen für minderjährige Kinder im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung

Wie groß die Unterschiede für die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zwischen den einzelnen Bundesländern sind, zeigt die Berechnung der Leistungen über einen Zeitraum von einem Jahr. Während in Kärnten nur der bundesweit vorgegebene Mindeststandard zugestanden wird, liegen alle anderen Bundesländer zumeist deutlich darüber. Das Burgenland liegt zumindest mit 6% über dem Mindeststandard, alle anderen Bundesländer um mindestens 21%. Das Bundesland mit der höchsten bedarfsorientierten Mindestsicherung für minderjährige Kinder ist Wien, das jährlich um 50% über dem bundesweiten Mindeststandard liegt.

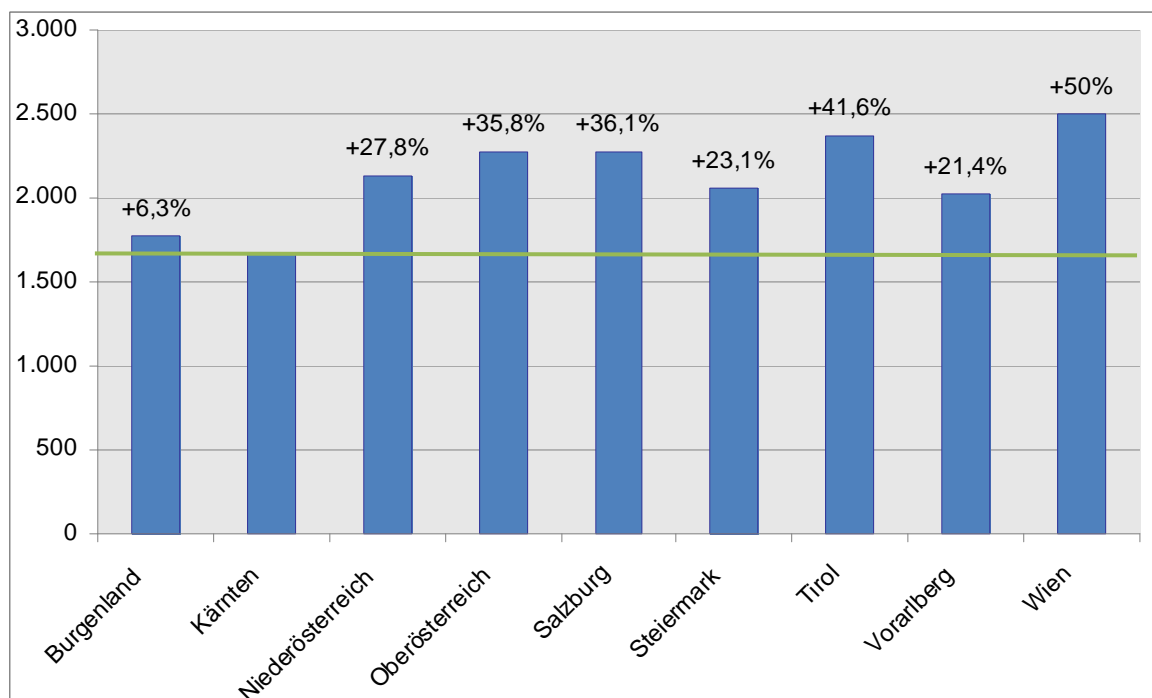


Abbildung 3: Jährliche Leistungen für minderjährige Kinder im Vergleich

Große Unterschiede und uneinheitliche Regelungen gibt es auch bei volljährigen Kindern, wobei der Bezug der Familienbeihilfe und die Unterhaltsansprüche für die Höhe der zugesprochenen Leistungen entscheidend sind. Je nach Bundesland sind dadurch verschiedene Haushaltskonstellationen gegenüber anderen besser- oder schlechter gestellt.¹⁵

Dabei kommt es in der Praxis teilweise zu fragwürdigen Regelungen, wie ein Beispiel aus dem Burgenland stellvertretend zeigt. Dort erhalten volljährige Kinder mit Familienbeihilfen-Bezug erhalten „nur 30% des Ausgangswerts – wobei diese Regelung auch für Menschen mit Behinderung gilt, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung die Selbsterhaltungsfähigkeit verloren oder nie erlangt haben und mit ihren Eltern im gemeinsamen Haushalt leben“¹⁶.

5. Wohnbedarf

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung enthält – bis auf Tirol und Vorarlberg – im Rahmen des „Lebensunterhalts“ Kosten für den anfallenden Wohnbedarf. Fallen höhere Ausgaben für Wohnkosten an, als diesem Richtsatz entsprechen, können die darüber hinaus anfallenden Kosten in der Regel von den einzelnen Bundesländern übernommen werden (wenn sie den ortsüblichen Preisen entsprechen).

In **Tirol und Vorarlberg** werden die tatsächlichen Wohnkosten übernommen. In anderen Bundesländern wurden für die Wohnkosten Zusatzleistungen geschaffen, die jedoch unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen haben. Auf die „Mietbeihilfe“ in **Wien** und den „ergänzenden Wohnungsaufwand“ in der **Steiermark** besteht Rechtsanspruch, das **Burgenland** und **Salzburg** haben nur Kann-Bestimmungen, während Niederösterreich, Kärnten und Oberösterreich überhaupt keine zusätzlichen Leistungen vorsehen.¹⁷ Wien hat darüber hinaus noch eine Sonderregelung für MindestsicherungsbezieherInnen im Regelpensionsalter oder solche, die für die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähig sind: sie erhalten erhöhte Mietbeihilfe.

¹⁵ Den Versuch eines detaillierten Vergleichs unternimmt die Armutskonferenz in ihrer Studie, zu finden unter: http://www.armutskonferenz.at/images/pk/matrix_bms-monitoring.pdf

¹⁶

http://www.armutskonferenz.at/images/Mindestsicherung/bms_monitoring/zusammenfassung_bms_monitoring.pdf, 19

¹⁷ http://www.armutskonferenz.at/images/pk/matrix_bms-monitoring.pdf, S. 15

Wien	Zusatzleistung mit Rechtsanspruch („Mietbeihilfe“); Höhe von tatsächlicher Miete und Personenzahl im Haushalt abhängig
Niederösterreich	Keine zusätzlichen Leistungen für das Wohnen
Burgenland	Keine zusätzlichen Leistungen für das Wohnen vorgesehen. Gesetz enthält kann- Formulierung für die Übernahme von über die 25% des Mindeststandards hinausgehenden Kosten.
Salzburg	Zusatzleistung ohne Rechtsanspruch („ergänzende Wohnbedarfshilfe“)
Tirol	Eigenständige Leistung für das Wohnen
Vorarlberg	Eigenständige Leistung für das Wohnen
Steiermark	Zusatzleistung mit Rechtsanspruch („ergänzender Wohnungsaufwand“)
Kärnten	Keine zusätzlichen Leistungen für das Wohnen
Oberösterreich	Keine zusätzlichen Leistungen für das Wohnen

Tabelle 4: Leistungen für Wohnkosten in den Bundesländern¹⁸

MindestsicherungsbezieherInnen, die in einem Eigenheim wohnen, erhalten in einigen Bundesländern einen reduzierten Richtsatz für den Wohnbedarf, als in den bundesweiten Mindeststandardregelungen vorgesehen ist.¹⁹ Wenn das Eigenheim zur Deckung des Wohnbedarfs von AntragstellerIn und Angehörigen dient, müssen diese auch nicht veräußert werden. Die Verwertungspflicht (Verkauf der Immobilie) ist bei Eigennutzung also nicht mehr gegeben. In **Wien, Salzburg und Steiermark** sehen die Landesgesetze jedoch vor, dass eine grundbücherliche Sicherstellung von Eigenheimen spätestens nach einer Bezugsdauer von 6 Monaten zu erfolgen hat. Doch schon die grundbücherliche Sicherstellung, also das Pfandrecht des Staates nach 6 Monaten, ist bei verschiedenen Personengruppen als äußerst problematisch zu betrachten. Vor allem Personengruppen, die als „working poor“ ergänzende Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen, oder altersbedingt nur noch wenige Chancen auf eine Anstellung haben, werden durch diese Regelung massiv benachteiligt. *„Die grundbücherliche Sicherstellung des Eigenheims wird also weiterhin viele Menschen davon abhalten, einen Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung zu stellen. Nicht zuletzt auch deshalb, weil sie nicht verjährt und auch auf Erben übergeht.“*²⁰

Nicht nur die direkten Wohnkosten (Miete, etc.) stellen für viele Menschen eine immer größere finanzielle Belastung dar. Auch die Kosten der Haushalte für Heizung, Strom und Wasser sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Die bundesweit gültige Regelung sieht Heizkosten jedoch nicht als Teil des Wohnbedarfs vor, sondern rechnet sie dem Lebensbedarf zu. Demnach kann hierfür auch keine Kostenübernahme im Rahmen der Wohnkosten erfolgen.

¹⁸ http://www.armutskonferenz.at/images/pk/matrix_bms-monitoring.pdf, S. 15

¹⁹ Vgl. http://www.armutskonferenz.at/images/pk/matrix_bms-monitoring.pdf, S. 26

²⁰ http://www.armutskonferenz.at/images/pk/matrix_bms-monitoring.pdf, S. 11

Eine davon abweichende Regelung hat lediglich das Bundesland **Tirol** geschaffen. Neben der eigenständigen Regelung für die Übernahme der Wohnkosten, betrachtet das Tiroler Mindestsicherungsgesetz die Heizkosten als Wohnbedarf und nicht als Lebensbedarf. Damit werden die Heizkosten der BezieherInnen von Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Tirol vom Land übernommen.

Fast alle Bundesländer haben auch die Möglichkeit geschaffen, einen sogenannten „Heizkostenzuschuss“ zu beantragen. Die diesbezüglichen Regelungen sind in den Bundesländern sehr uneinheitlich. Schon die Höhe des Zuschuss selbst variierte in der Saison 2011/12 zwischen 100 und 250 Euro. Aber auch der anspruchsberechtigte Personenkreis und die Antragstellung sind uneinheitlich geregelt. In Wien wird der Heizkostenzuschuss automatisch an alle BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ausbezahlt, während in Salzburg darum angesucht werden muss. In Kärnten handelt es sich beim Heizkostenzuschuss eigentlich um eine (Zusatz-)Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, die jedoch auch Personen mit geringen Einkommen ohne Bezug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung offen steht. Im Burgenland können nur DauerleistungsbezieherInnen um einen Heizkostenzuschuss ansuchen, während in Oberösterreich, Vorarlberg und Niederösterreich MindestsicherungsbezieherInnen dezidiert vom Heizkostenzuschuss ausgeschlossen sind.²¹

6. Krankenversicherung und Selbstbehalte

Eine der wichtigsten Erneuerungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gegenüber der vorhergehenden Sozialhilfe-Regelung war die Aufnahme der Anspruchsberechtigten in die gesetzliche Krankenversicherung und die Ausstellung einer E-Card. Zuvor waren SozialhilfebezieherInnen nur dann regulär krankenversichert, wenn sie die Sozialhilfe aufstockend zu einem anderen Einkommen (Erwerbseinkommen, AMS-Leistungen, etc.) erhielten oder bei Angehörigen mitversichert waren. Ansonsten waren sie im Krankheitsfall auf die sogenannte „Krankenhilfe“ angewiesen. Damit hatten sie nur Anspruch auf medizinisch notwendige Leistungen und keinen Zugang zu einer E-Card. Stattdessen erhielten sie einen Sozialhilfe-Krankenschein, der sie sofort als LeistungsbezieherIn kennzeichnete.

MindestsicherungsbezieherInnen sind auch von der Rezeptgebühr und dem Serviceentgelt für die E-Card befreit. Die Regelung für Selbstbehalte für Heilbehelfe und Hilfsmittel (z.B. Zahnspangen oder Brillen) sowie Krankenhausaufenthalte für mitversicherte Angehörige (also auch Kinder) ist in den Bundesländern allerdings wiederum unterschiedlich geregelt. Im Burgenland und in Tirol werden die Kosten im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung übernommen, in Oberösterreich die Kosten für Heilbehelfe und Hilfsmittel, nicht aber für

²¹ Vgl. http://www.armutskonferenz.at/images/pk/matrix_bms-monitoring.pdf, S. 30

Anstaltsaufenthalte. In den anderen Bundesländern können die Betroffenen nur auf Kann-Leistungen der Krankenversicherungen hoffen.²²

7. Regressansprüche

Die bundesweite Regelung der bedarfsorientierten Mindestsicherung legt fest, dass von Eltern, Kindern, Enkelkindern oder Großeltern kein Ersatz für Leistungen für Mindeststandards, Wohnbedarf und Zusatzleistungen verlangt werden darf, womit ein wesentlicher Unterschied zu den meisten bisherigen Sozialhilferegulungen entstanden ist.²³ Regress ist (bis auf besondere Konstellationen wie Vermögensüberlassung ohne Gegenleistung) im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung eigentlich nicht vorgesehen.

Dennoch sind in der **Steiermark** und **Kärnten** seit 01.01.2012 Regressregelungen in Kraft. „Für die gewährten Leistungen der Mindestsicherung ist Ersatz zu leisten von [...] den Eltern und Kindern, soweit diese nach Bürgerlichem Recht verpflichtet sind, für die Bezieherinnen/Bezieher der Mindestsicherung Unterhalt zu leisten[...]. Bei der Festsetzung der Höhe der Ersatzpflicht ist auf das Einkommen (§ 6) und das Angehörigenverhältnis der ersatzpflichtigen Person Bedacht zu nehmen.“²⁴ Die Erfahrungen der ersten Monate zeigen jedoch, dass die Regressforderungen viel Verwaltungsaufwand für vergleichsweise geringen Ersatz bedeutet.

8. Mindestsicherung im Vergleich für unterschiedliche Haushaltszusammensetzungen

Um eine bessere Vorstellung zu ermöglichen, was der Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Haushalte tatsächlich heißt, sollen im Folgenden verschiedene Haushaltskonstellationen in den einzelnen Bundesländern dargestellt werden.

8.1 AlleinerzieherIn mit einem Kind: bis zu 100 Euro Unterschied pro Monat

Der Anteil an AlleinerzieherInnen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Aufgrund der oft schwierigen Erwerbssituation alleinerziehender Eltern stellt die bedarfsorientierte Mindestsicherung für diese Bevölkerungsgruppe einen sehr wichtigen Schutz vor Armut dar. Die Bundesvorgaben sehen für AlleinerzieherInnen mit einem Kind einen Mindeststandard von 912,45 Euro pro Monat vor. Pro Jahr wären das 10.949,40 Euro. Einzig in Kärnten wird auch nicht mehr als der Mindeststandard bezahlt. Die höchste Mindestsicherung für diese Haushaltskonstellation sieht Oberösterreich mit 1.010,50 Euro pro Monat bzw. 12.126 Euro

²² http://www.armutskonferenz.at/images/pk/zusammenfassung_bms-monitoring.pdf, S. 7

²³ http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_I_96/BGBLA_2010_I_96.pdf, S.6

²⁴ http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrStmk/LRST_9200_013/LRST_9200_013.pdf

pro Jahr (inklusive möglicher Sonderleistungen für Dauerbezug) vor, was pro Monat fast 100 Euro mehr bedeutet. Danach folgt Wien mit 982,04 Euro pro Monat oder 11.784,48 Euro pro Jahr.

Nur bedingt mit den anderen Bundesländern vergleichbar sind Tirol und Vorarlberg, die nur den Betrag für den Lebensunterhalt auszahlen und die Wohnkosten in voller Höhe übernehmen.

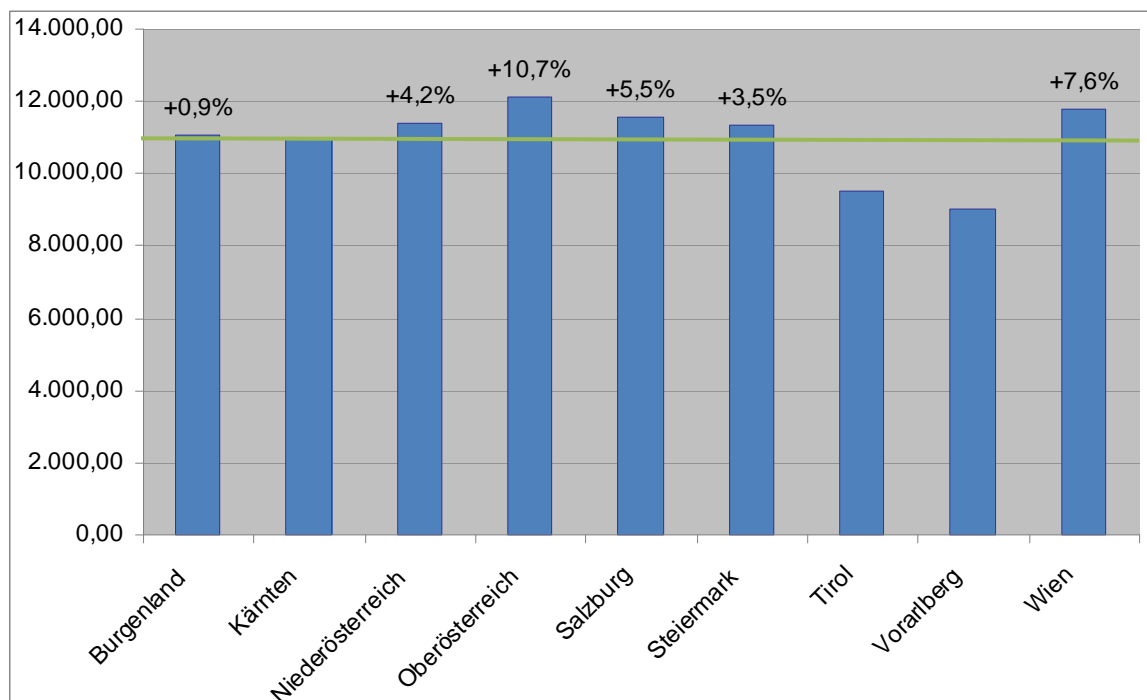


Abbildung 4: Leistungen für AlleinerzieherIn mit einem Kind

8.2 Paar ohne Kinder: über 300 Euro Unterschied pro Monat

Unter die Bezeichnung „Paar“ fallen Personen, die in einer Ehe, eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben. Der Bund sieht für einen zwei Personenhaushalt einen Mindeststandard von 1.159,90 Euro pro Monat oder 13.918,80 Euro pro Jahr vor.

In den Bundesländern wird diese Vorgabe eingehalten, Sonderzahlungen werden bei dieser Haushaltszusammensetzung nicht geleistet, wenn es sich dabei nicht um Personen im Pensionsalter handelt. Davon abweichend gestalten sich nur Tirol und Vorarlberg, die den Wohnbedarf zur Gänze übernehmen.

Wie bereits zuvor beschrieben treffen diese Richtsätze in den meisten Bundesländern auch auf Wohngemeinschaften zu. Anders verhält es sich aber in Wien, wo zwei Personen die eine Wohngemeinschaft bilden jeweils den vollen Richtsatz für Alleinlebende, also zusammen 1.466,52 Euro im Monat, erhalten.

8.3 Paar mit zwei Kindern: bis zu 140 Euro Unterschied pro Monat

Der bundesweit vorgegebene Mindeststandard für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern liegt bei 1.438,28 Euro pro Monat oder 17.259,36 Euro pro Jahr. Auch bei dieser Haushaltszusammensetzung werden nur von Kärnten die Mindeststandards eingehalten, alle anderen Bundesländer gewähren höhere Leistungen. Die höchste Mindestsicherung gesteht Wien den Betroffenen zu. Hier liegt die Mindestsicherung bei 18.929,52 Euro pro Jahr bzw. 1.577,46 Euro pro Monat und damit um 9,7% über dem Mindeststandard. Auf ähnlich hohe Beträge kommen sonst nur Oberösterreich und Salzburg, die um 6 bzw. 5% über dem Mindestsicherungsstandard liegen.

Tirol und Vorarlberg müssen an dieser Stelle durch die Übernahme der Wohnkosten wieder extra betrachtet werden. Betrachtet man nur den Lebensbedarf (pro Jahr) liegt die Vorarlberger Regelung zur Mindestsicherung um immerhin 5,2% über dem Mindeststandard, während jene in Tirol sogar um 10,7% darüber liegt.

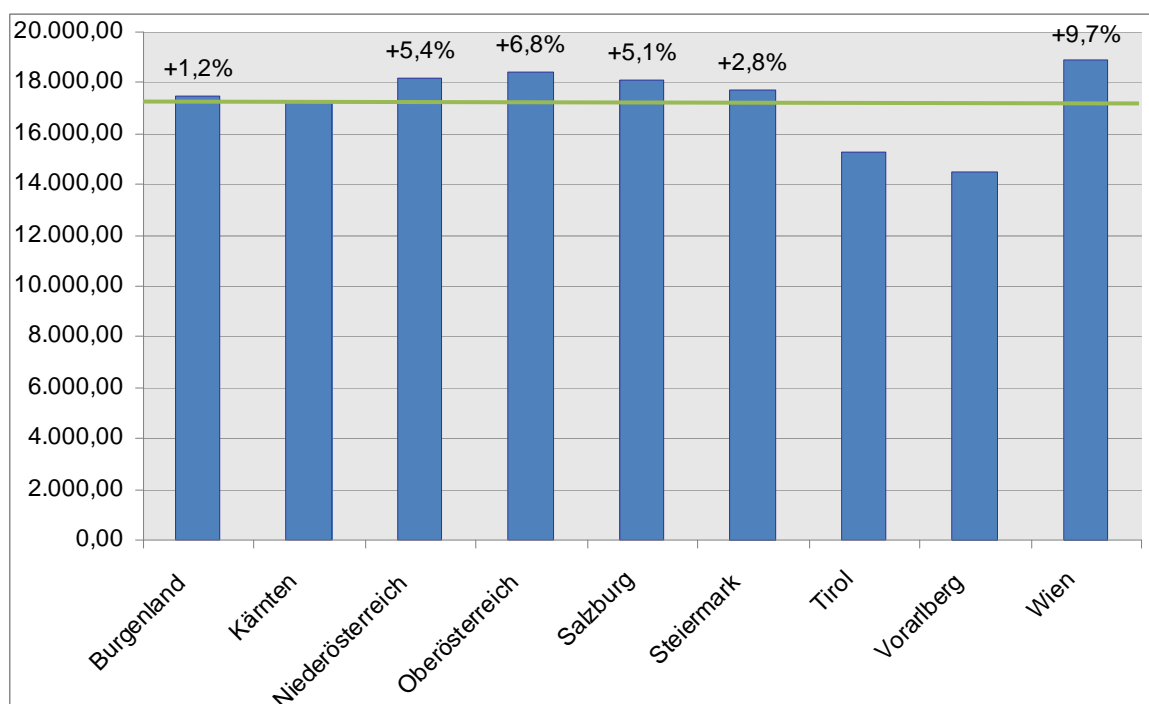


Abbildung 5: Leistungen für zwei Erwachsene und zwei minderjährige Kinder

Zusammenfassung

Der Vergleich der Mindestsicherungssysteme der Bundesländer zeigt, dass die Systeme - trotz einheitlicher Richtsätze - regional unterschiedlich ausgestaltet sind und somit der Wohnsitz über die Höhe der finanziellen Leistung entscheidet. Die Länder nützen somit die ihnen gegebene Möglichkeit, von den Mindeststandards abweichende höhere Leistungen zu gewähren.

Bei Leistungen für Alleinstehende und AlleinerzieherInnen liegen Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg über den Mindeststandards. Bei Leistungen für 2-Personen-Haushalte liegen Tirol, Vorarlberg und Wien über den Mindeststandards. Sonderregelungen für Menschen in besonderen Lebensumständen haben Kärnten, Oberösterreich, Tirol und Wien. Bei Leistungen für minderjährige Kinder zahlt nur Kärnten den Mindeststandard, alle anderen Bundesländer mehr. Beim Wohnbedarf zahlen die Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien mehr als den Mindeststandard.

Für AlleinerzieherInnen-Haushalte mit einem Kind macht der Unterschied damit rund 100 Euro im Monat aus, je nachdem ob dieser in Kärnten oder Oberösterreich lebt. Bei Paaren mit zwei Kindern sogar 140 Euro im Monat, je nachdem ob dieses in Kärnten oder Wien lebt.

Obwohl bei der Mindestsicherung kein Regress vorgesehen ist, haben Kärnten und die Steiermark seit Jahresbeginn 2012 entsprechende Regelungen in Kraft.

Literaturverzeichnis

<http://www.ris.bka.gv.at>

<http://www.wien.gv.at>

<http://www.armutskonferenz.at>

<http://www.statistik.at>



Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung

Die “Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung” (ÖGPP) ist ein gemeinnütziger Verein, der 2001 gegründet wurde zur Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und politischem Gebiet und sich mit grundsätzlichen Fragen der Politikberatung und Politikentwicklung sowie der Trend- und Zukunftsforschung befasst.

Die ÖGPP veröffentlicht sämtliche Arbeiten kostenlos auf ihrer Internet-Homepage www.politikberatung.or.at.

Die ÖGPP dankt allen Förderern ihrer Arbeit.

Die Autorin der Studie

MMag.^a Barbara Hauenschild

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Studium der Soziologie und Politikwissenschaft

Kontakt: barbara.hauenschild@politikberatung.or.at